

RS Vwgh 1994/10/20 93/06/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1994

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Stmk 1968 §70 Abs3;

BauRallg;

VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Für die Bestimmtheit eines baupolizeilichen Auftrages iSd stRsp des VwGH genügt es, wenn sowohl die Schäden als auch die in Aussicht genommenen Sanierungsmaßnahmen dem Spruch des Bescheides aufgrund eines Hinweises auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten entnommen werden können (Hinweis E 11.12.1986, 86/06/0205).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060258.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>